

Öffentliche Bekanntgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Postein-
wurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	Sitz Untere Höllerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-02/25/24/AV-Anp.2	Telefon 036628/5805 - 108 Fax 03661/876-77108 E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 2025-02-12

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Öffentliche Bekanntgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG

2. Anpassung der Allgemeinverfügung

vom 01.11.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/10/21/148/AV

zuletzt geändert am 27.08.2024 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-08/24/89/AV-Anp.

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“), des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 3a Satz 1 Nr. 2 und 3 der Schweinepestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der derzeit geltenden Fassung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz (VLÜA) folgende

Allgemeinverfügung:

Allgemeine Sprechzeiten
Di 09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Über diese Zeiten hinaus haben die einzelnen Ämter weitere Sprechzeiten.
Sie können telefonisch erfragt werden.

**VOGT
LAND**

1. Der Punkt 3. der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 mit dem Aktenzeichen „AIII-39-70/10/21/148/AV“, zuletzt geändert am 27.08.2024 (Aktenzeichen AIII-39-70-08/24/89/AV-Anp.), wird wie folgt geändert:

Die Jagdausübungsberechtigten in folgenden Jagdbezirken:

- EJB Himmelsgrund (DBU)
- GJB Kraftsdorf
- GJB Lederhose
- GJB Schwarzbach
- GJB Großebersdorf
- GJB Ronneburg
- GJB Korbußen
- GJB Schwaara
- GJB Töppeln/ Mühlsdorf/ Pörsdorf
- GJB Hartmannsdorf
- GJB Rüdersdorf
- GJB Niederndorf/ Kaltenborn
- LJB Birkert - ThüringenForst

haben ab dem 01.03.2025 weiterhin jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP gemäß Anlage 1 zu nehmen oder nehmen zu lassen und den in Anlage 2 beigefügten Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Die Proben sind unverzüglich in einer der in der Anlage 3 aufgeführten Trichinenuntersuchungsstellen oder dem VLÜA in 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 abzugeben.

2. Die zuletzt mit Datum vom 27.08.2024 geänderte Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 bleibt ansonsten unberührt. (Anzeige von jeglichem Fall- und Unfallwild sowie krank erlegten Wildschweinen und die Mitwirkungs- und Duldungspflicht)
3. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Widerruf oder die Änderung bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit September 2020 ist auch Deutschland von der ASP beim Wildschwein betroffen. Derzeit sind die Bundesländer: Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz, und Baden-Württemberg in Mitleidenschaft gezogen.

Im Juli 2021 wurde die ASP erstmals auch in drei Hausschweinebeständen in Brandenburg festgestellt. Seit November 2021 gab es weitere Ausbrüche in Schweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen in Sachsen und Brandenburg haben Wirkung gezeigt, so dass ein Großteil der Restriktionsgebiete bereits wieder aufgehoben werden konnten. Dafür wurden in Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland Pfalz neue Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest registriert. Dort wurden bereits über 1000 Befunde erhoben. Aufgrund der Dynamik muss die Seuchensituation in Abständen immer wieder neu bewertet werden. Derzeit erscheint es sinnvoller, die Wildschweinpopulation entlang der Autobahnen verstärkt zu beobachten.

Seuchensituation in Abständen immer wieder neu bewertet werden. Derzeit erscheint es sinnvoller, die Wildschweinpopulation entlang der Autobahnen verstärkt zu beobachten.

Die Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein ist auch weiterhin sehr dynamisch. Aktuell bestehen Sperrzonen I und II innerhalb Deutschlands sowohl nordöstlich als auch westlich von Thüringen. Auch in weiteren europäischen Staaten zeigt sich eine zunehmende Ausbreitungstendenz der ASP beim Wildschwein.

Es besteht daher nach wie vor ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Ein verstärktes ASP-Monitoring bei Wildschweinen dient der frühzeitigen Erkennung eines möglichen Eintrages der Tierseuche in den Wildschweinbestand. Eine solche, möglichst frühzeitige Erkennung würde, im Falle eines Eintrages der ASP, die Tilgung in Thüringen erheblich erleichtern.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Es besteht ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der derzeit gültigen Fassung.

Mit unserer Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 wurde unter anderem verfügt, von **jedem** gesund erlegten Wildschwein im Landkreis Greiz eine Blutprobe zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und für die Untersuchung auf ASP in einer der in der Anlage 3 aufgeführten Trichinenuntersuchungsstellen oder im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 abzugeben war.

Diese Anordnung wurde befristet bis zum 31.12.2021. Die Befristung wurde aufgrund der damaligen Seuchensituation mit einer weiteren Allgemeinverfügung vom 31.01.2022 aufgehoben, so dass die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 – mit Ausnahme der Verpflichtung zur Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Teile des Tierkörpers gesund erlegter Wildschweine (Aufhebung dieses Punktes per Allgemeinverfügung vom 27.08.2024) - bis heute fortgelten.

Gemäß § 3a Satz 1 Nr. 2 und 3 Schweinepestverordnung wird unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung ein aktives Monitoring aus Blutproben angeordnet. Dieses aktive Monitoring erfasst erlegte Wildschweine.

Das aktive Monitoring ist ein wichtiger Pfeiler in der Früherkennung der Weiterverbreitung der Infektion und findet in Gebieten statt, die besonders gefährdet sind. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen der gesund erlegten Wildschweine lässt sich ablesen, ob und ggf. inwieweit das ASP-Virus vorhanden ist.

Die Probennahme auch bei den gesund erlegten Wildschweinen dient der Sicherstellung einer maximalen Früherkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den thüringischen Wildschweinebestand. Dies ist, mit Blick auf die aktuelle Seuchensituation und der Ausbreitungstendenz der ASP notwendig, denn das Risiko des Eintrages der ASP wird als hoch angenommen. Die Inkubationszeit der ASP ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet, dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Es sind daher in den besonders gefährdeten Gebieten in Thüringen nicht nur verendet aufgefundene Wildschweine sowie krank erlegte Wildschweine, sondern auch gesund erlegte Wildschweine zu untersuchen. Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Das aktive Monitoring wird in den im Tenor unter Nr. 1 genannten Jagdbezirken intensiviert, da diese aufgrund ihrer Nähe zu den Autobahnen A4 und A9 besonders gefährdet sind für die Einschleppung des Virus über nicht sachgerecht entsorgte Lebensmittelreste und andere indirekte Vektoren.

Zu Pkt. 2 dieser Allgemeinverfügung

Da die Tierseuchensituation in Deutschland in Bezug auf die ASP weiterhin angespannt ist, müssen die in den Punkten 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 angeordneten Maßnahmen weiterhin durchgeführt werden. Das heißt, im Landkreis Greiz ist weiterhin jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim VLÜA anzuzeigen. Außerdem haben die Jagd ausübungsberechtigten bei der Kennzeichnung und Bergung/Beseitigung dieser Tierkörper nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes mitzuwirken und die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Es ist nach wie vor essentiell, die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen durch eine entsprechende Beprobung bei verendet aufgefundenem als auch krank erlegtem Schwarzwild zu überwachen.

Zu Pkt. 3 dieser Allgemeinverfügung

Für die Anordnung unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG angeordnet.

Laut § 37 Nr. 2 Alt. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen.

Zu Pkt. 4 dieser Allgemeinverfügung

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3, der Auflagenvorbehalt i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung oder auch einer möglichen nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Maßnahmen entschieden.

Zu Pkt. 5 dieser Allgemeinverfügung

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz auf der Internetseite www.landkreis-greiz.de unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Pkt. 6 dieser Allgemeinverfügung

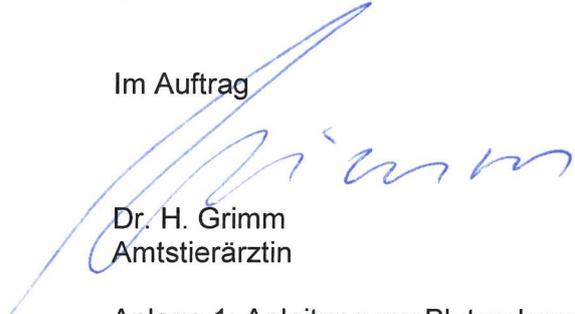
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG. Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Nr. 2 Alt. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag



Dr. H. Grimm
Amtstierärztin

Anlage 1: Anleitung zur Blutprobenentnahme

Anlage 2: Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV

Anlage 3: Trichinenuntersuchungsstellen im Landkreis Greiz

Hinweise:

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügungen vom 01.11.2021 sowie vom 27.08.2024 kann auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz unter www.Landkreis-Greiz.de sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4 eingesehen werden.

Für alle in Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Jagdbezirke wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Blutproben aus Einzeljagden in Höhe von 15 Euro und für Blutproben aus einer Gesellschaftsjagd (>20 Teilnehmer) in Höhe von 8 Euro gewährt.

Aus allen anderen Jagdbezirken kann auf freiwilliger Basis im Rahmen des passiven Monitorings weiterhin Blut von gesund erlegten Wildschweinen abgegeben werden. Hier wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro gewährt.



Blutprobeentnahme beim Wildschwein

**Gebrauchsanweisung
Kabevette®
Schweißentnahmesystem
bei Schwarzwild**

Grund: Verschmutzung und Verunreinigung der Schweißproben soll vermieden werden, da die Proben sonst nicht auswertbar sind.

Blutentnahmesystem



Enthalten im Set:

- ✓ rote Kabevette® mit weißer Verschlusskappe (EDTA)
- ✓ Versandhülse
- ✓ Einsendeschein



•Entfernen der Verschlusskappe
(*Wichtig: Kappe nicht wegschmeißen!

• Herzkammer oder ein geschlossenes Gefäß eröffnen und das Blut langsam aufziehen



• Jetzt die Kolbenstange abbrechen, die Verschlusskappe aufsetzen, die Barcodedublette abziehen und das Blutröhrchen in die Versandröhre stecken



• Barcodedublette auf den Untersuchungsantrag kleben und diesen vollständig ausfüllen

Wichtig:
Angaben zur Herkunft der Probe

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsauftrag dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Das Antragsformular kann elektronisch befüllt werden. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

Angaben zur Herkunft

Die Angaben dienen der Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes und sind derart auszufüllen, dass die Fundstelle zuzuordnen ist.

- Breiten- und Längengrad sind in Dezimalkoordinaten (WGS84) anzugeben. Das Koordinatensystem wird durch die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database (Zuständige Stelle Friedrich-Löffler-Institut, Greifswald - Insel Riems) für die elektronische Datenmeldung vorgegeben. Abweichende Koordinatensysteme werden durch das TLV nicht umgerechnet und können folglich nicht berücksichtigt werden.
- Angaben zur Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes (Bezeichnung **und** Gemeindekennziffer). Die Gemeindekennziffer dient der Lokalisation des Tierkörpers für die Datenübermittlung an die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database. Ohne Lokalisation ist eine Datenmeldung nicht möglich.
- Angabe der Jagdbezirks-Nr. (Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung), sofern vorhanden.

Kennzeichnung

Vorhandene Kennzeichnungselemente sind zu vermerken

- Nummer der Wildmarke gemäß Wildursprungsschein (Anlage 13, ThJGAVO)
- Nummerierte Ohrmarke: Kennzeichnung der Fa. SecAnim (Blech-Ohrmarke)
- Barcodedoublette Röhrcchen: Abrissbarcode des verwendeten Blutröhrcchens hier einkleben

Untersuchungsmaterial

Tierkörper oder sonstige Proben, oder Teile davon, sind Materialien der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und werden nach Übergabe an das TLV aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht an den Auftraggeber zurückgegeben.

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheits/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.



LANDRATSAMT GREIZ Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Trichinenuntersuchungsstellen im Landkreis Greiz **ab 17.07.2024**

Tierärztin Julia Buschner, Prof.-Simmel-Str. 1 in 07548 Gera (Tel.: 0365/813315)

Abgabe der Proben während der regulären Öffnungszeiten der Kleintierpraxis.

Dienstags	bis 09:00 Uhr	Freigabe am Dienstag 18:00 Uhr
Freitags	bis 09:00 Uhr	Freigabe am Freitag 18:00 Uhr

TA Gerald Lippold, Haselbacher Str. 3 in 07580 Rückersdorf (Tel.: 036602/22322)

Abgabe der Proben während der regulären Öffnungszeiten der Kleintierpraxis in Rückersdorf oder nach telefonischer Absprache.

Dienstags	bis 18:00 Uhr	Freigabe am Mittwoch 12:00 Uhr
-----------	---------------	--------------------------------

Abgabe Trichinenproben im Veterinäramt in Zeulenroda (Tel.: 036628/5805108)

Dienstags	bis 9:00 Uhr	Freigabe am Dienstag 18:00 Uhr
Freitags	bis 8:30 Uhr	Freigabe am Freitag 18:00 Uhr

Abgabe Trichinenproben an der Annahmebox im Landratsamt in Greiz

Die Abgabe der Proben ist nur für in dem Verfahren nachweislich belehrte Jäger erlaubt!
Der Einwurf der Trichinenproben ist von Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr möglich.

Untersuchung: Dienstag und Freitag

Freigabe: nach Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse auf der Homepage des Landratsamtes Greiz

→ <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/organisatorisch/kreisverwaltung/redakteursebene-aemter/veterinaer-und-lebensmittelueberwachung/>

Hinweis:

Kurzfristige Änderungen aufgrund von Feiertagen o.ä. werden in den regionalen Allgemeinen Anzeigern, auf der Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes oder per Mail an die Jäger bekannt gegeben.

